

1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 1976	Nr. 11
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 1. 76	Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (6. KgfEÄndG) 84-2	217
26. 1. 76	Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes 804-1-1	218
27. 1. 76	Neufassung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes 804-1-1	221
9. 1. 76	Bekanntmachung über die Seemannsämter außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die mit der Wahrnehmung seemannsamtmlicher Aufgaben beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland	226

Sechstes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (6. KgfEÄndG)

Vom 26. Januar 1976

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1545) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben den jährlichen Erträgen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke

für die Jahre 1970 bis 1974

je drei Millionen Deutsche Mark,

für die Jahre 1975 und 1976

je acht Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1977 sieben Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1978 sechs Millionen Deutsche Mark,

für das Jahr 1979 vier Millionen Deutsche Mark

und für die Jahre 1980 bis 1983

je drei Millionen Deutsche Mark

verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Januar 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Werner Maihofer

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung
zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes**

Vom 26. Januar 1976

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes — nachfolgend HAG genannt — vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879), wird mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Ersten Rechtsverordnung
zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes**

Die Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 511) wird wie folgt geändert:

1. Die Klammern mit den Verweisungen unter den Abschnittsüberschriften werden gestrichen.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Verfahren bei der Gleichstellung

(1) Über die Gleichstellung entscheidet der für den Gewerbebezug oder die Beschäftigungsart der gleichzustellenden Einzelperson oder Personengruppe zuständige Heimarbeitsausschuß (§ 4 Abs. 1 HAG). Im übrigen entscheidet der gemeinsame Heimarbeitsausschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 4 HAG).

(2) In der Entscheidung über die Gleichstellung sind der räumliche, sachliche und persönliche Geltungsbereich sowie der Zeitpunkt des Beginns der Gleichstellung anzugeben. Die Gleichstellung kann auch befristet und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(3) Im übrigen richtet sich das Verfahren der Gleichstellung, ihrer Änderung oder ihres Widerrufs sowie das Verfahren der Herausnahme einzelner Personen aus einer Gleichstellung von Personengruppen nach den §§ 5 und 7.

3. § 2 erhält folgende Überschrift:

„Bekanntmachung der Errichtung
von Heimarbeitsausschüssen“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Vorsitzender“.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Spitzenorganisationen der Gewerkschaften“ durch die Worte „Zusammenschlüsse von Gewerkschaften“ ersetzt.

- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vorsitzende vertritt den Heimarbeitsausschuß im Rahmen der gefaßten Beschlüsse. Er hat dem Heimarbeitsausschuß in wichtigen Angelegenheiten über das von ihm Veranlaßte Mitteilung zu machen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen und Auskünfte, die dem Heimarbeitsausschuß gegenüber abzugeben sind, entgegenzunehmen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Beisitzer“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „der Auftraggeber und“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

- c) In Absatz 2, Absatz 4 Satz 1 und 3 und in Absatz 5 werden jeweils hinter dem Wort „Beisitzer“ die Worte „oder Stellvertreter“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 und 3 werden die Worte „Frist von mindestens zwei Wochen“ durch die Worte „angemessene Frist“ ersetzt; in Satz 3 werden außerdem die Worte „der Beteiligten“ durch die Worte „der Auftraggeber oder Beschäftigten des Zuständigkeitsbereichs, für den der Heimarbeitsausschuß errichtet ist,“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Verfahren

vor den Heimarbeitsausschüssen allgemein“.

- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „im Falle des § 1 Abs. 2“ durch die Worte „im Falle des § 7 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird Absatz 4 und Absatz 3 wird Absatz 2.

- d) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit den Beisitzern den Tagungsort, den Tagungsbeginn und die Tagesordnung fest. Ist ein Beisitzer an der Teilnahme an einer Sitzung

des Heimarbeitsausschusses verhindert, so hat er dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen; der Vorsitzende hat für den verhinderten Beisitzer einen der Stellvertreter der Seite einzuladen, der der verhinderte Beisitzer angehört."

e) Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Über jede Sitzung des Heimarbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Beratungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthalten muß. Bei Beschlüssen über Gleichstellungen sind in der Niederschrift außerdem die für die Schutzbedürftigkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 HAG) als maßgebend anerkannten Umstände im einzelnen darzulegen. Bei Beschlüssen über die Änderung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen ist außerdem in der Niederschrift festzuhalten, welcher Tarifvertrag für gleiche oder gleichwertige Betriebsarbeit zugrunde gelegt wurde. Fehlt ein solcher Tarifvertrag, so sind in der Niederschrift die Vergleichsmaßstäbe festzuhalten, die der Heimarbeitsausschuß seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Bei Beschlüssen über die Bildung von Unterausschüssen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 HAG) sind in der Niederschrift die Befugnisse und Zusammensetzung der Unterausschüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beisitzern oder Stellvertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Beginn des Tages der Sitzung an, zuzuleiten. Die Beisitzer oder Stellvertreter können schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift erheben. Einwendungen sind fristgerecht erhoben, wenn sie bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Beginn des Tages der Sitzung an, beim Vorsitzenden eingehen; sie sind der Niederschrift beizufügen und den übrigen Beisitzern oder Stellvertretern bekanntzugeben.

(6) Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Sachkundigen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HAG) beschließt der Heimarbeitsausschuß im Einzelfall. Der Vorsitzende kann einen solchen Beschluß schriftlich herbeiführen, wenn dies wegen Eilbedürftigkeit erforderlich ist. In dem Beschluß sollen die Fragen festgelegt werden, zu denen der Sachkundige angehört werden soll. Dem Sachkundigen sind die Fragen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Sachkundige hat nur zu den Tagesordnungspunkten ein Teilnahmerecht an der Sitzung des Heimarbeitsausschusses, zu denen er angehört werden soll. Der Vorsitzende bestimmt die Person des Sachkundigen; er soll dabei Anregungen der Beisitzer nach Möglichkeit berücksichtigen. Über die Notwendigkeit, Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke anzustellen

oder anstellen zu lassen (§ 28 HAG), beschließt der Heimarbeitsausschuß im Einzelfall. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Sind mit der Hinzuziehung von Sachkundigen oder mit der Erhebung über Arbeitszeiten Kosten verbunden, so hat der Heimarbeitsausschuß bei seiner Beschlussfassung darauf zu achten, daß der Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Notwendigkeit und dem Umfang der Maßnahmen steht."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Beteiligung des Heimarbeitsausschusses“.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle verpflichtet, sich mit dem Heimarbeitsausschuß ins Benehmen zu setzen (§ 10 Satz 2 HAG), so ist der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen.“

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Beschluß des Heimarbeitsausschusses kann schriftlich herbeigeführt werden.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zustimmungsverfahren

(1) Trifft der Heimarbeitsausschuß Entscheidungen, die der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde bedürfen (§ 1 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 HAG), so hat er unter geeigneter Bekanntgabe den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern, die von der Entscheidung berührt werden, sowie den zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber und, falls die Zustimmung nur der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erteilen hat (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HAG), auch den Obersten Arbeitsbehörden der Länder Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu geben. Werden schriftliche Einwendungen fristgerecht erhoben, ist eine öffentliche und mündliche Verhandlung über diese Einwendungen anzusetzen. Erachtet der Ausschuß die Einwendungen für begründet, so hat er unter Aufhebung seiner früheren Beschlüsse eine neue Entscheidung zu treffen; auf diese Entscheidung findet Satz 1 Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Gleichstellung einzelner Personen. Der Heimarbeitsausschuß hat in diesem Falle vor seiner Entscheidung den Gleichzustellenden sowie die zuständige Arbeitsbehörde des Landes, in dem der Gleichzustellende seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(3) Der Heimarbeitsausschuß hat die Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Niederschriften der Sitzungen, in denen über die zustimmungsbedürftige Entscheidung beraten wurde, beizufügen; das gleiche gilt für fristgerecht eingegangene Einwendungen (§ 5 Abs. 5). Ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HAG), so hat der Heimarbeitsausschuß die Niederschriften auch den Obersten Arbeitsbehörden der Länder zuzuleiten. Betrifft eine Gleichstellung nicht nur bestimmte einzelne Personen, so soll die zuständige Arbeitsbehörde vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung die gleichgeordnete Wirtschaftsbehörde zur Stellungnahme auffordern."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Entgeltausschüsse“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Frist von mindestens zwei Wochen“ durch die Worte „angemessene Frist“ ersetzt.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Listenführung

(1) Die nach § 6 HAG zu führenden Listen sind aufzugliedern nach

1. in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG),
2. Gleichgestellten nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c HAG,
3. gleichgestellten und nicht gleichgestellten Zwischenmeistern (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d, § 2 Abs. 3 HAG).

(2) In den Listen sind mindestens anzugeben:

1. der Vor- und Zuname des Beschäftigten,
2. das Geburtsdatum,
3. die genaue Anschrift seiner Wohnung oder Betriebsstätte einschließlich der Postleitzahl,
4. die Art der Beschäftigung,
5. der Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung,
6. der Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens.

(3) Die Listen müssen alle Personen (Absatz 1) ausweisen, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderhalbjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen die Namen der Personen zu übertragen, deren Heimarbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis zu Beginn dieses Kalenderhalbjahres nicht rechtswirksam beendet ist. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.

(4) Die Oberste Arbeitsbehörde soll Muster für Listen vorschreiben. Sie kann außerdem Termine festsetzen, zu denen ihr oder der von ihr bestimmten Stelle die Listen eingesandt werden müssen.

(5) Das Beschaffen und Ausfüllen der Listen obliegt denjenigen, die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Führen von Entgeltbüchern“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 9 und 11“ durch die Worte „§§ 9, 11 und 28“ ersetzt.

12. § 11 erhält folgende Überschrift:

„Genehmigung
von Entgelt- oder Arbeitszetteln“.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift:

„Form und Inhalt der Entgeltbelege“.

b) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte „und -ort“ gestrichen.

c) In Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Buchstaben bb der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Worte „cc) Heimarbeitern.“ angefügt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuschläge und sonstige neben dem Entgelt gezahlte und auf einem Rechtsanspruch beruhende Geldleistungen sind gesondert auszuweisen. Erscheinen für einzelne Gewerbezweige oder Beschäftigungsarten weitere Angaben im Entgeltbeleg zweckmäßig, so kann die zuständige Arbeitsbehörde die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbeleg anordnen.“

e) In Absatz 4 wird nach dem Wort „vorschreiben“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

14. § 13 erhält folgende Überschrift:

„Aufbewahrung von Entgeltbelegen“.

Artikel 2

Übergangsregelung

Bis zur Errichtung eines gemeinsamen Heimarbeitsausschusses (§ 4 Abs. 1 Satz 4 HAG) entscheidet, sofern ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbezweig oder die Beschäftigungsart nicht besteht, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2, über die Gleichstellung die zuständige Arbeitsbehörde; in diesen Fällen gilt neben § 1 Abs. 2 auch § 7 Abs. 1 und 2

mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Heimarbeitsausschusses die zuständige Arbeitsbehörde tritt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 9. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 511) in der Fassung, die sich durch diese Verordnung ergibt, unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Januar 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bekanntmachung der Neufassung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes

Vom 27. Januar 1976

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes vom 26. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 218) wird nachstehend der Wortlaut der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 33 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191), zuletzt geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879), erlassen worden.

Die Verordnung gilt nach Maßgabe der Verordnung vom 14. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 938) und nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III § 1 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879) auch im Land Berlin.

Bonn, den 27. Januar 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Erste Rechtsverordnung
zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes**

Erster Abschnitt

Verfahren bei der Gleichstellung

§ 1

Verfahren bei der Gleichstellung

(1) Über die Gleichstellung entscheidet der für den Gewerbebezweig oder die Beschäftigungsart der gleichzustellenden Einzelperson oder Personengruppe zuständige Heimarbeitsausschuß (§ 4 Abs. 1 HAG). Im übrigen entscheidet der gemeinsame Heimarbeitsausschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 4 HAG).

(2) In der Entscheidung über die Gleichstellung sind der räumliche, sachliche und persönliche Geltungsbereich sowie der Zeitpunkt des Beginns der Gleichstellung anzugeben. Die Gleichstellung kann auch befristet und unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(3) Im übrigen richtet sich das Verfahren der Gleichstellung, ihrer Änderung oder ihres Widerrufs sowie das Verfahren der Herausnahme einzelner Personen aus einer Gleichstellung von Personengruppen nach den §§ 5 und 7.

Zweiter Abschnitt

Errichtung von Heimarbeitsausschüssen

§ 2

**Bekanntmachung der Errichtung
von Heimarbeitsausschüssen**

Die Errichtung des Heimarbeitsausschusses ist an einer von der zuständigen Arbeitsbehörde jeweils zu bestimmenden Stelle bekanntzumachen. Der räumliche, sachliche und persönliche Zuständigkeitsbereich des Heimarbeitsausschusses ist dabei anzugeben.

§ 3

Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende darf nicht Auftraggeber, Zwischenmeister, in Heimarbeit Beschäftigter oder Gleichgestellter sein.

(2) Vor Bestimmung des Vorsitzenden des Heimarbeitsausschusses soll die zuständige Arbeitsbehörde die Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen der Arbeitgeber (Spitzenorganisationen) hören. Soweit die Oberste Arbeitsbehörde des Landes den Vorsitzenden bestimmt, genügt die Anhörung der bezirklichen Untergliederungen der Spitzenorganisationen, soweit solche für den Bereich des Landes bestehen.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Heimarbeitsausschuß im Rahmen der gefaßten Beschlüsse. Er hat dem Heimarbeitsausschuß in wichtigen Angelegenheiten über das von ihm Veranlaßte Mitteilung zu machen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Erklärungen und Auskünfte, die dem Heimarbeitsausschuß gegenüber abzugeben sind, entgegenzunehmen.

§ 4

Beisitzer

(1) Die zuständige Arbeitsbehörde beruft als Beisitzer des Heimarbeitsausschusses je drei Vertreter der in Heimarbeit Beschäftigten und der Auftraggeber und mindestens je drei Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung der Vertreter und Stellvertreter kann sie weitere Stellvertreter bestellen.

(2) Als Beisitzer oder Stellvertreter sollen Personen berufen werden, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Heimarbeit desjenigen Gewerbebezweiges oder derjenigen Beschäftigungsart besitzen, für die der Heimarbeitsausschuß errichtet wird.

(3) Der Heimarbeitsausschuß soll sich im angemessenen Verhältnis aus Vertretern der Gruppen der in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2 HAG) sowie der Auftraggeber zusammensetzen. Minderheiten sollen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(4) Reicht eine zuständige Gewerkschaft oder Vereinigung der Auftraggeber keine geeigneten Vorschläge für die Berufung der Beisitzer oder Stellvertreter ein, so ist ihr eine angemessene Frist zur Einreichung von Vorschlägen zu setzen. Ist diese Frist abgelaufen, ohne daß geeignete Vorschläge bei der zuständigen Arbeitsbehörde eingegangen sind, oder besteht eine zuständige Gewerkschaft oder Vereinigung der Auftraggeber nicht, so ist die zuständige Spitzenorganisation zur Einreichung von Vorschlägen aufzufordern. Die Berufung der Beisitzer oder Stellvertreter nach Anhörung geeigneter Personen aus den Kreisen der Auftraggeber oder Beschäftigten des Zuständigkeitsbereichs, für den der Heimarbeitsausschuß errichtet ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HAG), soll nur erfolgen, nachdem der zuständigen Spitzenorganisation eine angemessene Frist zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt und diese abgelaufen ist, ohne daß geeignete Vorschläge bei der zuständigen Arbeitsbehörde eingegangen sind.

(5) Sind die Beisitzer oder Stellvertreter gemäß Absatz 4 Satz 2 auf Vorschlag der Spitzenorganisation zu bestellen, so sind diese Vorschläge für Heimarbeitsausschüsse, die von den Obersten Ar-

beitsbehörden der Länder errichtet werden, von den bezirklichen Untergliederungen der Spitzenorganisationen einzuholen, soweit solche für den Bereich des Landes bestehen.

Dritter Abschnitt

Verfahren vor den Heimarbeitsausschüssen

§ 5

Verfahren vor den Heimarbeitsausschüssen allgemein

(1) Die Sitzungen des Heimarbeitsausschusses sind nicht öffentlich. Der Heimarbeitsausschuß kann bestimmte Personen zulassen. Die Vertreter der zuständigen Arbeitsbehörde, im Falle des § 7 Abs. 3 Satz 4 auch die Vertreter der gleichgeordneten Wirtschaftsbehörde sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Heimarbeitsausschuß wird durch den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag der zuständigen Arbeitsbehörde oder von mindestens drei Beisitzern hat der Vorsitzende den Heimarbeitsausschuß innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

(3) Der Vorsitzende legt im Benehmen mit den Beisitzern den Tagungsort, den Tagungsbeginn und die Tagesordnung fest. Ist ein Beisitzer an der Teilnahme an einer Sitzung des Heimarbeitsausschusses verhindert, so hat er dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen; der Vorsitzende hat für den verhinderten Beisitzer einen der Stellvertreter der Seite einzuladen, der der verhinderte Beisitzer angehört.

(4) Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Ausschusses, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift zu leisten, so ist dies von dem ältesten Mitglied der Seite, der das verhinderte Mitglied angehört, unter dem Beschluß zu vermerken.

(5) Über jede Sitzung des Heimarbeitsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Beratungen sowie den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthalten muß. Bei Beschlüssen über Gleichstellungen sind in der Niederschrift außerdem die für die Schutzbedürftigkeit (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 HAG) als maßgebend anerkannten Umstände im einzelnen darzulegen. Bei Beschlüssen über die Änderung von Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen ist außerdem in der Niederschrift festzuhalten, welcher Tarifvertrag für gleiche oder gleichwertige Betriebsarbeit zugrunde gelegt wurde. Fehlt ein solcher Tarifvertrag, so sind in der Niederschrift die Vergleichsmaßstäbe festzuhalten, die der Heimarbeitsausschuß seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Bei Beschlüssen über die Bildung von Unterausschüssen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 HAG) sind in der Niederschrift die Befugnisse und Zusammensetzung der Unterausschüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben

und den Beisitzern oder Stellvertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Beginn des Tages der Sitzung an, zuzuleiten. Die Beisitzer oder Stellvertreter können schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift erheben. Einwendungen sind fristgerecht erhoben, wenn sie bis zum Ablauf einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Beginn des Tages der Sitzung an, beim Vorsitzenden eingehen; sie sind der Niederschrift beizufügen und den übrigen Beisitzern oder Stellvertretern bekanntzugeben.

(6) Über die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Sachkundigen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HAG) beschließt der Heimarbeitsausschuß im Einzelfall. Der Vorsitzende kann einen solchen Beschluß schriftlich herbeiführen, wenn dies wegen Eilbedürftigkeit erforderlich ist. In dem Beschluß sollen die Fragen festgelegt werden, zu denen der Sachkundige angehört werden soll. Dem Sachkundigen sind die Fragen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Der Sachkundige hat nur zu den Tagesordnungspunkten ein Teilnahmerecht an der Sitzung des Heimarbeitsausschusses, zu denen er angehört werden soll. Der Vorsitzende bestimmt die Person des Sachkundigen; er soll dabei Anregungen der Beisitzer nach Möglichkeit berücksichtigen. Über die Notwendigkeit, Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke anzustellen oder anstellen zu lassen (§ 28 HAG), beschließt der Heimarbeitsausschuß im Einzelfall. Die Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(7) Sind mit der Hinzuziehung von Sachkundigen oder mit der Erhebung über Arbeitszeiten Kosten verbunden, so hat der Heimarbeitsausschuß bei seiner Beschlußfassung darauf zu achten, daß der Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu der Notwendigkeit und dem Umfang der Maßnahmen steht.

§ 6

Beteiligung des Heimarbeitsausschusses

Ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle verpflichtet, sich mit dem Heimarbeitsausschuß ins Benehmen zu setzen (§ 10 Satz 2 HAG), so ist der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme zu verständigen. Die Maßnahme soll erst erfolgen, nachdem der Heimarbeitsausschuß durch einen Beschluß (§ 4 Abs. 3 HAG) seine Stellungnahme festgelegt und der Arbeitsbehörde mitgeteilt hat. Der Beschluß des Heimarbeitsausschusses kann schriftlich herbeigeführt werden.

§ 7

Zustimmungsverfahren

(1) Trifft der Heimarbeitsausschuß Entscheidungen, die der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde bedürfen (§ 1 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 19 Abs. 2 HAG), so hat er unter geeigneter Bekanntgabe den in Heimarbeit Beschäftigten und den Auftraggebern, die von der Entscheidung berührt werden, sowie den zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber und, falls die Zustimmung nur der Bundesminister für Arbeit und

Sozialordnung zu erteilen hat (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HAG), auch den Obersten Arbeitsbehörden der Länder Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu geben. Werden schriftliche Einwendungen fristgerecht erhoben, ist eine öffentliche und mündliche Verhandlung über diese Einwendungen anzusetzen. Erachtet der Ausschuß die Einwendungen für begründet, so hat er unter Aufhebung seiner früheren Beschlüsse eine neue Entscheidung zu treffen; auf diese Entscheidung findet Satz 1 Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Gleichstellung einzelner Personen. Der Heimarbeitsausschuß hat in diesem Falle vor seiner Entscheidung den Gleichzustellenden sowie die zuständige Arbeitsbehörde des Landes, in dem der Gleichzustellende seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat, zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(3) Der Heimarbeitsausschuß hat die Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Niederschriften der Sitzungen, in denen über die zustimmungsbedürftige Entscheidung beraten wurde, beizufügen; das gleiche gilt für fristgerecht eingegangene Einwendungen (§ 5 Abs. 5). Ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zuständig (§ 3 Abs. 1 Satz 3 HAG), so hat der Heimarbeitsausschuß die Niederschriften auch den Obersten Arbeitsbehörden der Länder zuzuleiten. Betrifft eine Gleichstellung nicht nur bestimmte einzelne Personen, so soll die zuständige Arbeitsbehörde vor ihrer Entscheidung über die Zustimmung die gleichgeordnete Wirtschaftsbehörde zur Stellungnahme auffordern.

Vierter Abschnitt

Errichtung von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen

§ 8

Entgeltausschüsse

(1) Für die Errichtung der Entgeltausschüsse für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Beisitzer je zur Hälfte aus Kreisen der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten sowie der fremden Hilfskräfte (§ 2 Abs. 6 HAG) berufen werden. Die Berufung der Beisitzer nach Anhörung der Beteiligten (§ 22 Abs. 3 Satz 3 HAG) soll nur erfolgen, wenn zuständige Gewerkschaften oder Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten nicht bestehen oder innerhalb einer von der zuständigen Arbeitsbehörde gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Vorschläge eingereicht haben.

(2) Für das Verfahren vor den Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit gelten die §§ 5 und 7 sinngemäß.

Fünfter Abschnitt Durchführung der allgemeinen Schutzvorschriften

§ 9

Listenföhrung

(1) Die nach § 6 HAG zu föhrenden Listen sind aufzugliedern nach

1. in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 HAG),
2. Gleichgestellten nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a bis c HAG,
3. gleichgestellten und nicht gleichgestellten Zwischenmeistern (§ 1 Abs. 2 Buchstabe d, § 2 Abs. 3 HAG).

(2) In den Listen sind mindestens anzugeben:

1. der Vor- und Zuname des Beschäftigten,
2. das Geburtsdatum,
3. die genaue Anschrift seiner Wohnung oder Betriebsstätte einschließlich der Postleitzahl,
4. die Art der Beschäftigung,
5. der Zeitpunkt der erstmaligen Beschäftigung,
6. der Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens.

(3) Die Listen müssen alle Personen (Absatz 1) ausweisen, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres beschäftigt werden. Für jedes neue Kalenderhalbjahr sind neue Listen anzulegen. In diese sind aus den alten Listen die Namen der Personen zu übertragen, deren Heimarbeits- oder sonstiges Vertragsverhältnis zu Beginn dieses Kalenderhalbjahres nicht rechtswirksam beendet ist. Die alten Listen sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr ihrer Anlegung folgt, aufzubewahren.

(4) Die Oberste Arbeitsbehörde soll Muster für Listen vorschreiben. Sie kann außerdem Termine festsetzen, zu denen ihr oder der von ihr bestimmten Stelle die Listen eingesandt werden müssen.

(5) Das Beschaffen und Ausfüllen der Listen obliegt denjenigen, die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.

§ 10

Föhren von Entgeltbüchern

(1) Entgeltbeleg im Sinne der §§ 9, 11 und 28 HAG ist in der Regel ein Entgeltbuch, das die in § 12 vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann Muster für Entgeltbücher vorschreiben.

(2) Die Beschaffung und Ausfüllung der Entgeltbücher obliegt, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2, den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.

(3) Jedem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 HAG) ist spätestens bei der ersten Abrechnung ein Entgeltbuch auszuhändigen.

(4) Ist der in Heimarbeit Beschäftigte oder Gleichgestellte für mehrere Auftraggeber tätig, so hat jeder Auftraggeber ein besonderes Entgeltbuch auszustellen.

§ 11

Genehmigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln

(1) Die Ausgabe der in § 9 Abs. 2 HAG vorgesehenen Entgelt- oder Arbeitszettel darf nur genehmigt werden, wenn ihre Verwendung einen wesentlichen Vorteil für den Geschäftsverkehr bietet.

(2) Entgelt- oder Arbeitszettel dürfen nur in Form von Abreißzetteln, die mit fortlaufender Blattbezeichnung in einem Durchschreibeblock mit abtrennbarer Titelseite zusammengefaßt und mit Schreibmaschine, Tinte, Tintenstift oder Kopierstift auszufertigen sind, verwendet werden. Die Titelseite des Blocks entspricht der ersten Seite des Entgeltbuches; auf ihr sind daher die Angaben nach § 12 Abs. 1 einzutragen. Für jede Person, die Heimarbeit entgegennimmt, ist ein besonderer Block zu verwenden. Das nach § 9 Abs. 2 HAG vorgeschriebene Sammelheft (Entgeltheft) muß einen festen Umschlag haben. Es bildet mit der einzufügenden Titelseite, den nachfolgenden Druckseiten (§ 12 Abs. 5) und den einzelnen der Nummernfolge nach einzulegen- den Entgeltzetteln des Blocks den vorgeschriebenen Entgeltbeleg.

(3) Wer nach Absatz 2 bei der Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit Entgeltzettel verwendet, ist verpflichtet, die Durchschläge der Entgeltzettel in den Durchschreibeblocken oder in Sammelheften (Schnellheftern usw.) aufzubewahren.

(4) Leistungs-, Abrechnungs-, Liefer- oder ähnliche Zettel, die neben den Entgeltbelegen geführt werden, unterliegen keiner Beschränkung und bedürfen nicht der Genehmigung. Die ordnungsgemäße Führung der Entgeltbelege darf durch solche Zettel nicht beeinträchtigt werden. Können die Angaben über die Art der Arbeit und ihrer Teilarbeiten oder sonstige Angaben aus Rummangel nicht vollständig in den Entgeltbeleg eingetragen werden, so kann dieser durch Zettel ergänzt werden (Ergänzungszettel). Die Ergänzungszettel, für die die Vorschriften des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 und des § 9 Abs. 3 HAG gelten, sind im Entgeltbeleg mit Nummern und einem kurzen Hinweis auf den Inhalt aufzuführen.

§ 12

Form und Inhalt der Entgeltbelege

(1) Die Entgeltbücher und die von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassenen Entgeltzettel und Entgelthefte müssen außer den im § 9 Abs. 1 HAG geforderten Angaben folgendes enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung und Gewerbebranche, Wohnung und Arbeitsstätte des Entgeltbuchinhabers;
- b) Vor- und Zuname, Firma, Gewerbebranche sowie Betriebsstätte oder Firmensitz dessen, der Heimarbeit ausgibt oder weitergibt;
- c) die Zahl der regelmäßigen Mitarbeiter, getrennt nach
 - aa) Familienangehörigen, deren Namen und Geburtsdaten anzugeben sind,
 - bb) fremden Hilfskräften,
 - cc) Heimarbeitern.

(2) Die Eintragungen nach den Buchstaben a und b des Absatzes 1 obliegen dem Auftraggeber, die nach Buchstabe c dem Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten.

(3) Zuschläge und sonstige neben dem Entgelt gezahlte und auf einem Rechtsanspruch beruhende Geldleistungen sind gesondert auszuweisen. Erscheinen für einzelne Gewerbebranchen oder Beschäftigungsarten weitere Angaben im Entgeltbeleg zweckmäßig, so kann die zuständige Arbeitsbehörde die Aufnahme solcher Angaben in den Entgeltbeleg anordnen.

(4) Die zuständige Arbeitsbehörde kann für einen oder mehrere Gewerbebranchen oder Beschäftigungsarten die Führung einheitlicher Entgeltbelege vorschreiben.

(5) Die zuständige Arbeitsbehörde kann anordnen, daß einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit oder stichwortartige Hinweise auf Zweck und Ziel des Gesetzes, die auf die einzelnen Seiten verteilt werden können, in den Entgeltbeleg aufgenommen werden. Auch Hinweise auf Vorschriften sonstiger Gesetze und Verordnungen können einbezogen werden.

(6) Die zuständigen Arbeitsbehörden haben die nach den Absätzen 3 bis 5 erlassenen Vorschriften öffentlich bekanntzumachen.

§ 13

Aufbewahrung von Entgeltbelegen

(1) Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen vorzulegen (§ 9 Abs. 3 HAG).

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 11 Abs. 3 entsprechend für den Auftraggeber.

Bekanntmachung
über die Seemannsämtler außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
und die mit der Wahrnehmung seemannsamtlischer Aufgaben
beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland

Vom 9. Januar 1976

Nach § 9 Nr. 2 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 713), zuletzt geändert durch das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz vom 28. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2289), werden die

Botschaft Madrid	Spanien
mit ihren Außenstellen	
Las Palmas de Gran Canaria	
und	
Santa Cruz de Tenerife	

Botschaft Maskat	Oman
------------------	------

zu Seemannsämltern bestimmt.

Ferner werden die Honorarkonsulin in

Alicante	Spanien
Benguela	Angola
Cleveland	Vereinigte Staaten
Harwich	Vereinigtes Königreich
Mariehamn	Finnland
Port Moresby	Papua-Neuguinea

mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 15 bis 17, 19 bis 21, 49, 51, 52 und 76 des Seemannsgesetzes beauftragt.

Nachstehend wird eine Liste der zu Seemannsämltern bestimmten Auslandsvertretungen und der mit der Wahrnehmung seemannsamtlischer Aufgaben beauftragten Honorarkonsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland nach dem neuesten Stand veröffentlicht.

Vertretung	Land
------------	------

a) Diplomatische und berufskonsularische Vertretungen:

Abidjan, Botschaft	Elfenbeinküste
Accra, Botschaft	Ghana
Addis Abeba, Botschaft	Athiopien
Alexandria, Generalkonsulat	Ägypten
Algier, Botschaft	Algerien
Amman, Botschaft	Jordanien
Amsterdam, Generalkonsulat	Niederlande
Antwerpen, Generalkonsulat	Belgien
Apenrade, Konsulat	Dänemark
Athen, Botschaft	Griechenland
Atlanta, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Bagdad, Botschaft	Irak
Bangkok, Botschaft	Thailand
Barcelona, Generalkonsulat	Spanien
Beirut, Botschaft	Libanon
Bergen, Konsulat	Norwegen
Bilbao, Generalkonsulat	Spanien

Vertretung	Land
Bogotá, Botschaft	Kolumbien
Bombay, Generalkonsulat	Indien
Bordeaux, Generalkonsulat	Frankreich
Boston, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Brüssel, Botschaft	Belgien
Buenos Aires, Botschaft	Argentinien
Bukarest, Botschaft	Rumänien
Caracas, Botschaft	Venezuela
Casablanca, Generalkonsulat	Marokko
Chicago, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Colombo, Botschaft	Sri Lanka
Concepción, Generalkonsulat	Chile
Cotonou, Botschaft	Dahome
Dacca, Botschaft	Bangladesch
Dakar, Botschaft	Senegal
Daressalam, Botschaft	Tansania
Den Haag, Botschaft	Niederlande
Detroit, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Djidda, Botschaft	Saudi-Arabien
Dublin, Botschaft	Irland
Durban, Konsulat	Südafrika
Edinburgh, Generalkonsulat	Vereinigtes Königreich
Freetown, Botschaft	Sierra Leone
Genua, Generalkonsulat	Italien
Göteborg, Generalkonsulat	Schweden
Guatemala-Stadt, Botschaft	Guatemala
Helsinki, Botschaft	Finnland
Hongkong, Generalkonsulat	Hongkong
Houston, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Istanbul, Generalkonsulat	Türkei
Izmir, Generalkonsulat	Türkei
Jakarta, Botschaft	Indonesien
Kairo, Botschaft	Ägypten
Kalkutta, Generalkonsulat	Indien
Kapstadt, Generalkonsulat	Südafrika
Karachi, Generalkonsulat	Pakistan
Khartoum, Botschaft	Sudan
Kingston, Botschaft	Jamaika
Kinshasa, Botschaft	Zaire
Kobe, Generalkonsulat	Japan
Kopenhagen, Botschaft	Dänemark
Kuwait, Botschaft	Kuwait
Lagos, Botschaft	Nigeria
Las Palmas de Gran Canaria, Außenstelle der Botschaft Madrid	Spanien
Leningrad, Generalkonsulat	Sowjetunion
Libreville, Botschaft	Gabun
Lille, Generalkonsulat	Frankreich
Lima, Botschaft	Peru
Lissabon, Botschaft	Portugal
Liverpool, Generalkonsulat	Vereinigtes Königreich
Lomé, Botschaft	Togo
London, Botschaft	Vereinigtes Königreich

Vertretung	Land
Los Angeles, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Luanda, Generalkonsulat	Angola
Madras, Generalkonsulat	Indien
Madrid, Botschaft	Spanien
Mailand, Generalkonsulat	Italien
Malmö, Konsulat	Schweden
Managua, Botschaft	Nicaragua
Manila, Botschaft	Philippinen
Marseille, Generalkonsulat	Frankreich
Maskat, Botschaft	Sultanat Oman
Melbourne, Generalkonsulat	Australien
Mexiko-Stadt, Botschaft	Mexiko
Mogadischu, Botschaft	Somalia
Monrovia, Botschaft	Liberia
Montevideo, Botschaft	Uruguay
Montreal, Generalkonsulat	Kanada
Moskau, Botschaft	Sowjetunion
Neapel, Generalkonsulat	Italien
New Orleans, Außenstelle des Generalkonsulats Houston	Vereinigte Staaten
New York, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Nikosia, Botschaft	Zypern
Oslo, Botschaft	Norwegen
Palermo, Konsulat	Italien
Palma de Mallorca, Außenstelle des Generalkonsulats Barcelona	Spanien
Panama, Botschaft	Panama
Paris, Botschaft	Frankreich
Port-au-Prince, Botschaft	Haiti
Port-of-Spain, Botschaft	Trinidad und Tobago
Porto, Konsulat	Portugal
Porto Alegre, Generalkonsulat	Brasilien
Quito, Botschaft	Ecuador
Rabat, Botschaft	Marokko
Rangun, Botschaft	Birma
Recife, Generalkonsulat	Brasilien
Reykjavik, Botschaft	Island
Rio de Janeiro, Generalkonsulat	Brasilien
Rom, Botschaft	Italien
Rotterdam, Generalkonsulat	Niederlande
Saloniki, Generalkonsulat	Griechenland
Sanaa, Botschaft	Jemen (Arab. Republik)
San Francisco, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
San José, Botschaft	Costa Rica
San Salvador, Botschaft	El Salvador
Santa Cruz de Tenerife, Außenstelle der Botschaft Madrid	Spanien
Santo Domingo, Botschaft	Dominikanische Republik
São Paulo, Generalkonsulat	Brasilien
Seattle, Generalkonsulat	Vereinigte Staaten
Seoul, Botschaft	Korea
Singapur, Botschaft	Singapur
Stockholm, Botschaft	Schweden

Vertretung	Land
Sydney, Generalkonsulat	Australien
Tananarive, Botschaft	Madagaskar
Tegucigalpa, Botschaft	Honduras
Teheran, Botschaft	Iran
Tel Aviv, Botschaft	Israel
Tokyo, Botschaft	Japan
Toronto, Generalkonsulat	Kanada
Tripolis, Botschaft	Libyen
Tunis, Botschaft	Tunesien
Valletta, Botschaft	Malta
Vancouver, Generalkonsulat	Kanada
Washington, Botschaft	Vereinigte Staaten
Wellington, Botschaft	Neuseeland
Zagreb, Generalkonsulat	Jugoslawien

b) Honorargeneral-, Honorar- und Honorarvizekonsuln:

Ålborg, Honorarkonsul	Dänemark
Ålesund, Honorarkonsul	Norwegen
Århus, Honorarkonsul	Dänemark
Aberdeen, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Adelaide, Honorarkonsul	Australien
Alicante, Honorarkonsul	Spanien
Akureyri, Honorarvizekonsul	Island
Antofagasta, Honorarkonsul	Chile
Arequipa, Honorarkonsul	Peru
Arica, Honorarkonsul	Chile
Auckland, Honorarkonsul	Neuseeland
Bahia Blanca, Honorarkonsul	Argentinien
Bari, Honorarkonsul	Italien
Barranquilla, Honorarkonsul	Kolumbien
Belém, Honorarkonsul	Brasilien
Benguela, Honorarkonsul	Angola
Bodö, Honorarkonsul	Norwegen
Boulogne-sur-Mer, Honorarkonsul	Frankreich
Brest, Honorarkonsul	Frankreich
Bridgetown, Honorarkonsul	Barbados
Brisbane, Honorarkonsul	Australien
Bristol, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Buffalo, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Cadiz, Honorarkonsul	Spanien
Cali, Honorarkonsul	Kolumbien
Callao, Honorarkonsul	Peru
Cap Haitien, Honorarkonsul	Haiti
Cardiff, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Cartagena, Honorarkonsul	Kolumbien
Catania, Honorarkonsul	Italien
Chiclayo, Honorarkonsul	Peru
Ciudad Guayana, Honorarkonsul	Venezuela
Cleveland, Honorargeneralkonsul	Vereinigte Staaten
Colón, Honorarkonsul	Panama
Cork, Honorarkonsul	Irland
Djibouti, Honorarkonsul	Französisches Afar- und Issa-Territorium

Vertretung	Land
Dover, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Drammen, Honorarkonsul	Norwegen
Dünkirchen, Honorarkonsul	Frankreich
East London, Honorarkonsul	Südafrika
Esbjerg, Honorarkonsul	Dänemark
Faro, Honorarkonsul	Portugal
Fortaleza, Honorarkonsul	Brasilien
Fort-de-France, Honorarkonsul	Martinique
Frederikshavn, Honorarkonsul	Dänemark
Funchal, Honorarkonsul	Portugal
Gent, Honorarkonsul	Belgien
Glasgow, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Granada, Honorarkonsul	Spanien
Grimsby, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Guayaquil, Honorargeneralkonsul	Ecuador
Haifa, Honorarkonsul	Israel
Halifax, Honorarkonsul	Kanada
Halmstad, Honorarkonsul	Schweden
Harstad, Honorarkonsul	Norwegen
Harwich, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Haugesund, Honorarkonsul	Norwegen
Helsingborg, Honorarkonsul	Schweden
Hobart, Honorarkonsul	Australien
Honolulu, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Huelva, Honorarkonsul	Spanien
Hull, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Iraklion, Honorarkonsul	Griechenland
Isafjörður, Honorarvizekonsul	Island
Jacksonville, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Kalmar, Honorarkonsul	Schweden
King's Lynn (Norfolk), Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Kirkenes, Honorarkonsul	Norwegen
Korsör, Honorarkonsul	Dänemark
Kristiansand, Honorarkonsul	Norwegen
Kristiansund, Honorarkonsul	Norwegen
La Guaira, Honorarkonsul	Venezuela
Le Havre, Honorarkonsul	Frankreich
Lerwick, Honorarvizekonsul	Vereinigtes Königreich
Livorno, Honorarkonsul	Italien
Luleå, Honorarkonsul	Schweden
Málaga, Honorargeneralkonsul	Spanien
Manta, Honorarkonsul	Ecuador
Maracaibo, Honorarkonsul	Venezuela
Mariehamn, Honorarkonsul	Finnland
Mazatlan, Honorarkonsul	Mexiko
Medan, Honorarkonsul	Indonesien
Messina, Honorarkonsul	Italien
Miami, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Middlesbrough, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Mombasa, Honorarkonsul	Kenia
Naestved, Honorarkonsul	Dänemark
Nantes, Honorarkonsul	Frankreich
Narvik, Honorarkonsul	Norwegen

Vertretung	Land
Nassau, Honorarkonsul	Bahamas
Newcastle upon Tyne, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Nizza, Honorarkonsul	Frankreich
Norfolk, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Norrköping, Honorarkonsul	Schweden
Nyköbing, Honorarkonsul	Dänemark
Odense, Honorarkonsul	Dänemark
Oranjestad, Honorarkonsul	Aruba
Ostende, Honorarkonsul	Belgien
Patras, Honorarkonsul	Griechenland
Penang, Honorarkonsul	Malaysia
Perth, Honorarkonsul	Australien
Piura, Honorarkonsul	Peru
Plymouth, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Pointe-Noire, Honorarkonsul	Kongo (Brazzaville)
Ponta Delgada, Honorarkonsul	Portugal
Port Elizabeth, Honorarkonsul	Südafrika
Portland, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Port Louis, Honorarkonsul	Mauritius
Port Moresby, Honorarkonsul	Papua-Neuguinea
Port Said, Honorarkonsul	Ägypten
Puerto Montt, Honorarkonsul	Chile
Punta Arenas, Honorarkonsul	Chile
Puntarenas, Honorarkonsul	Costa Rica
Rimini, Honorarkonsul	Italien
Rönne, Honorarkonsul	Dänemark
Rosario, Honorarkonsul	Argentinien
Rouen, Honorarkonsul	Frankreich
Salvador, Honorarkonsul	Brasilien
Sandjefjord, Honorarkonsul	Norwegen
San Juan de Puerto Rico, Honorarkonsul	Puerto Rico
San Pedro Sula, Honorarkonsul	Honduras
San Sebastian, Honorarkonsul	Spanien
Santander, Honorarkonsul	Spanien
Santos, Honorarkonsul	Brasilien
Savannah, Honorarkonsul	Vereinigte Staaten
Sevilla, Honorarkonsul	Spanien
Seydisfjörður, Honorarvizekonsul	Island
Skien, Honorarkonsul	Norwegen
Southampton, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
Stavanger, Honorarkonsul	Norwegen
St. Helier/Jersey, Honorarkonsul	Vereinigtes Königreich
St. John's/Neufundland, Honorarkonsul	Kanada
Sundsvall, Honorarkonsul	Schweden
Suva, Honorarkonsul	Fidschi
Svendborg, Honorarkonsul	Dänemark
Thorshavn, Honorarkonsul	Dänemark
Triest, Honorarkonsul	Italien
Trömsö, Honorarkonsul	Norwegen
Trondheim, Honorarkonsul	Norwegen
Uddevalla, Honorarkonsul	Schweden
Valencia, Honorarkonsul	Spanien
Valencia, Honorarkonsul	Venezuela

Vertretung	Land
Valparaiso, Honorarkonsul	Chile
Vatneyri, Honorarvizekonsul	Island
Vejle, Honorarkonsul	Dänemark
Venedig, Honorarkonsul	Italien
Veracruz, Tampico, Honorarkonsul	Mexiko
Vestmannaeyjar, Honorarvizekonsul	Island
Vigo, Honorarkonsul	Spanien
Vitória, Honorarkonsul	Brasilien
Volos, Honorarkonsul	Griechenland
Willemstad, Honorarkonsul	Curaçao

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Bekanntmachungen vom 25. Mai 1972 (Bundesanzeiger Nr. 111 vom 20. Juni 1972), 7. November 1972 (Bundesanzeiger Nr. 220 vom 24. November 1972), 15. Mai 1973 (Bundesanzeiger Nr. 98 vom 25. Mai 1973) und 22. Februar 1974 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1974).

Bonn, den 9. Januar 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazugehörigen Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.